

Rechtssache C-245/91

Strafverfahren gegen Ohra Schadeverzekeringen NV

(Vorabentscheidungsersuchen
der Arrondissementsrechtbank Arnheim)

„Versicherungsvermittler — Staatliches Rabattverbot —
Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f, 5 Absatz 2 und 85 Absatz 1 EWG-Vertrag“

| | |
|--|----------|
| Sitzungsbericht | I - 5852 |
| Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauo vom 14. Juli 1993 | I - 5871 |
| Urteil des Gerichtshofes vom 17. November 1993 | I - 5872 |

Leitsätze des Urteils

- 1. Wettbewerb — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Regelung zur Verstärkung der Auswirkungen bestehender Kartelle — Begriff (EWG-Vertrag, Artikel 5 und 85)*
- 2. Wettbewerb — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Regelung, die Versicherungsgesellschaften oder Versicherungsmaklern untersagt, Versicherungsnehmern oder durch die Versicherung Begünstigten finanzielle Vergünstigungen zu gewähren — Vereinbarkeit (EWG-Vertrag, Artikel 3 Buchstabe f, 5 Absatz 2 und 85 Absatz 1)*

1. Zwar betrifft Artikel 85 EWG-Vertrag an sich nur das Verhalten von Unternehmen und nicht durch Gesetz oder Verordnung getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten, doch dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 5 EWG-Vertrag keine Maßnahmen, und zwar auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, treffen oder beibehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Ein solcher Fall ist namentlich dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er der eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, daß er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt.
2. Die Artikel 3 Buchstabe f, 5 Absatz 2 und 85 EWG-Vertrag stehen einer staatlichen Regelung, durch die es sowohl den Versicherungsgesellschaften, unabhängig davon, ob sie sich bei ihrer Tätigkeit eines Versicherungsmaklers bedienen, als auch diesen Versicherungsmaklern untersagt ist, den Versicherungsnehmern oder den durch die Versicherung Begünstigten finanzielle Vergünstigungen zu gewähren, nicht entgegen, wenn jeder Zusammenhang mit einem von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag erfaßten Verhalten von Unternehmen fehlt.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-245/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt*

Die Ohra Schadeverzekeringen NV (nachstehend: Ohra) ist eine Versicherungsgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Arnhem in den Niederlanden; sie hat Niederlassungen in Deutschland, England, Belgien und den Niederlanden.

Die Tätigkeiten dieser Gesellschaft waren ursprünglich auf den Bereich der Krankenversicherung beschränkt (in diesem Bereich bleibt sie eine der wichtigsten niederländischen Versicherungsgesellschaften); heute ist sie auch in den Sparten Schadens-, Alters- und Lebensversicherung tätig. Zur Förderung des Absatzes ihrer Dienstleistungen verhandelt die Ohra direkt mit ihren Kunden (im wesentlichen Einzelpersonen sowie kleine und mittlere Unternehmen), im Unterschied zu den meisten Versicherungsgesellschaften, die Vermittler einschalten. Schließlich beabsichtigt die Ohra auch, ihren Kunden in naher Zukunft Finanzdienstlei-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.